

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** - (1939)

**Heft:** 10

  

**Artikel:** Gedanken eines Bürgers von Chur (J.C. Herold) über Leichenzeremoniell und Leichenpredigten 1841

**Autor:** Herold, J.C.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-397023>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Gedanken eines Bürgers von Chur (J. C. Herold) über Leichenzeremoniell und Leichenpredigten 1841.**

Bey allen denjenigen Bürgern und Einwohnern, welche im Stande sind, den Grad unsers Wohlstandes im Allgemeinen und Besondern zu beurtheilen, wird mit Wohlgefallen und Dank gegen die Obrigkeit die neue Funeral-Einrichtung anerkannt. Ein kräftiger fester Schritt ist wieder geschehen, um auch in diesem Stük das alte reichsstädtische Gewand abzulegen, das mit alten Landes Ceremonien verbrämt war, die jezt nuz- und sinnlos dastehen, aber für jedermann lästig waren. Auch ich schließe mich an diejenigen an, die dieser obrigkeitlichen Verordnung ihren vollen Beifall zollen, finde aber daß noch vielleicht etwas mehr geschehen könnte.

1. Das sogenannte Leidklagen ist ein Ceremoniell, das zu durchaus gar nichts nützt, und 3 Tage lang die Leidtragenden auf die unverantwortlichste Weise genirt ja man darf sagen, mardert. Ist es ein geliebter Todter, der den Weg gegangen ist, den jeder wandeln muß – so sind seine Nächsten schmerzlich betrübt und aufs tiefste ergriffen – was kann ihnen da um das lästige Frau-basengeschwäz seyn – welchen Trost können sie darin finden, wenn das eine mit wahrer aufrichtiger Teilnahme sein Mitleiden bezeugt und die guten Eigenschaften des Verstorbenen rühmt – das andere blos dem alten Herkommen zu lieb, vielleicht mit entgegengesetzten Gesinnungen, als es äußert sich ebenfalls einige Stunden hinsizt, das 20 mal gehörte Lied wieder anstimmt, und erwartet daß man, wenn man sich auch schon ganz ausgeweint hat, dennoch einen Strom von Thränen vergieße.

Und wenn wir am Ende fragen – worzu soll alles dieses nützen – zur Tröstung der Leidtragenden – weit gefehlt – höchstens zu einer theuer erkaufte augenblicklichen Zerstreuung. Wer seinen Trost nicht in der Religion findet – den trösten Leidklagen noch viel weniger.

Das Leidklagen sollte also auf irgend eine Art, nur auf die nächsten Verwandten höchstens bis zum 3ten Grad und nur auf das weibliche Geschlecht beschränkt werden. Damit die Männer ungestört ihrem Beruf obliegen könnten – da sie ja ohnehin jährlich mehr als 20 halbe Tage mit Leichengeleit naher Verwandten und Bekannten verlieren müssen.

2. Die Todtenmaien sind in den höchsten Luxus ausgeartet, und was nützen sie. Nichts, auch gar nichts. Wenn wir den Sarg eines Kindes von vornehmer Abkunft vorbeitragen sehen, so sieht er mehr einem Blumen und Trödelladen als dem Behälter eines Todten ähnlich. Ich habe schon Beerdigungen beigewohnt, wo man die Maien etc. auf mehr als 3 Louisdor schätzte – wie lange dauert dieser Luxus höchstens  $\frac{3}{4}$  Stunden, dann bringt man ihn in das Haus der Ältern zurück, die schmerzlich betrubte Mutter verschließt ihn in einen Schrank, den sie nur dann öffnet, wenn sie ihren Schmerz erneuern will – sonst wird das Ganze von Staub und Moder verzehrt. Aber alle die darauf verwendeten Gulden sind für immer verlohren.

Die Sache ist zu einleuchtend, als daß mit Darlegung der Gründe und Auseinandersetzung noch mehr Zeit zu verlieren wäre, nur eines möchte ich noch bemerken – daß manche arme Leute um dieses Ceremoniells willen gezwungen sind, einen Gottenmaien für 2, 3 bis 6 fl. zu kaufen – die dieses Geld für Brod und Kleidung ihrer Kinder sehr nöthig hätten. Ich schlüge also vor, die Särge von Kinden und ledigen Personen auf dem Sargdeckel mit einem Oval von Immergrün zu verzieren – und in diesen Kranz im Winter 3 künstliche Rosen, im Sommer 3 natürliche anzuhäften.

3. Es ist jedermann einleuchtend, daß der hiesige ObristPfarrer sehr oft genöthigt ist, wöchentlich 3 bis 4 Leichenpredigten zu thun, während der 2te Pfarrer oft in 3 bis 4 Wochen kaum eine, und der Freiprediger nie eine Leichenpredigt zu halten hat. Dieser Übelstand, der den ObristPfarrer ganz übermäßig in Anspruch nimmt – rührt von der höchstveralteten Eintheilung in der Pfarrgemeinde her, die so gemacht ist – daß der ObristPfarrer den Theil der Stadt in seiner Gemeinde hat, der Haus an Haus, und alle Häuser stark bewohnt, hingegen der 2te Pfarrer nur wenige Häuser, wohl aber viele öffentliche Gebäude, Ställe, Gärten und Güter in seiner Gemeinde hat.

Beide Pfarrer sind Stadtbeamtete, aufgestellt um ihre geistliche Heerde in jeder Beziehung zu überwachen – alle 3 haben die heilige Pflicht für das Seelenwohl aller besorgt zu seyn, zu rathen, zu helfen, zu erbauen und zu bessern wo sie können. Ihre Pflichten im Allgemeinen sind also ganz gleich, ungleich aber ist das Vertrauen, das ihre Zuhörer haben. Der eine ist geneigter dem a,

der andere dem b und der 3te dem c, seine inneren Angelegenheiten vorzutragen, sich mit ihm zu berathen, seinen Trost am Krankenbette zu benutzen. Jeder hat darinn so viel ich weiß freie Wahl – und also scheinen mir die Pflichten gegen alle 3 Geistlichen auch darinn gleich – und der Zweck ihrer Anstellung derselbe zu seyn. Damit aber der H. ObristPfarrer erleichtert werde – der ja in Chur beinahe immer ein Mann auf Jahren ist, so würde ich vorschlagen: In Zukunft die Leichenpredigten auf der Tour gehen zu lassen, so daß am Ende des Jahres keiner über Überladung klagen könnte – dabei bleibt es jedermann unbenommen, diesen oder jenen oder gar keinen Geistlichen an das Krankenbette der Seinigen zu rufen – jedenfalls sollte man Kranke nicht zu oft mit dergleichen Besuchen belästigen, es wäre denn, daß sie selbst verlangten.

Indem ich diese wenigen Ideen der reifern und tiefern Erwägung E. W. W. Obrigkeit unterlege, zeichne ich mit ganz besonderer Hochachtung

Deroselben ergebenster Mitbürger

Chur, d. 29. Jenner 1841.

*I. C. Herold.*

---

## **Zur Frage des Neubaues des letzten Hospizes auf dem Septimer.**

Von Oberingenieur H a n s C o n r a d, Chur.

In den Ausführungen „Neue Feststellungen auf dem Septimer“ ist im „Bündn. Monatsblatt“ 1934, 1935 und 1938 verschiedentlich auf einen Vertrag Bezug genommen worden, den die Gemeinden Bivio und Sopraporta am 20. Juli 1542 schlossen und der den Bau eines neuen Hospizes auf dem Septimer in allen Teilen, wie Finanzierung, Materiallieferung und Termin, ordnete. Es sollte der „Notdurft“ auf dem Berge abgeholfen werden. Die Annahme, das letzte Septimerhospiz sei auf Grund dieser Vereinbarung entstanden, war wohl berechtigt. Damals also hätte man die Unter-